

## Betreff Verlängerung der Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei                                  | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

- 1) Synopse
  - 2) Betrauungsvereinbarung neu

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die laufende Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB) ist auf 10 Jahre befristet und endet zum 31.10.2024. Die Betrauung soll um weitere 10 Jahre verlängert werden, damit die Aartalbahn Infrastruktur somit entsprechend ihrem Gesellschaftszweck in die Lage versetzt wird, die historische denkmalgeschützte Aartalbahn-Infrastruktur sowie die Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal zu bewahren.

## C Beschlussvorschlag

- 1) Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1. die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0072 vom 26.03.2015 (SV 15-V-20-0009) die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH (ATB) mit Wirkung zum 01.11.2014 mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalgeschützten Aartalbahn (im Sinne eines lebedigen Denkmals), einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl), betraut hat (Beträuung);
  - 1.2. der Betrauung im Jahr 2015 eine ausführliche rechtliche Prüfung vorausgegangen ist;
  - 1.3. die Betrauung die EU-beihilferechtliche Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von laufenden städtischen Zuschüssen an die Aartalbahn Infrastruktur darstellt;
  - 1.4. mit der Betrauung die Aartalbahn Infrastruktur somit entsprechend ihres Gesellschaftszweckes in die Lage versetzt wird, die historische denkmalgeschützte Aartalbahn-Infrastruktur sowie die Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal zu bewahren;
  - 1.5. der Betrauung allein noch keine Entscheidung über einen Zuschuss darstellt, sondern über die konkrete Gewährung von Zuschüssen jeweils in den Haushaltsberatungen entschieden wird;
  - 1.6. die derzeitige Betrauung auf 10 Jahre befristet ist und zum 31.10.2024 endet;
  - 1.7. die derzeitige Betrauung daher verlängert werden muss;
  - 1.8. sich die Betrauung aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Aartalbahn Infrastruktur bewährt hat und diese daher mit einer erneuten Laufzeit von 10 Jahren und einer vorzeitigen Aufhebungsmöglichkeit aus wichtigem Grund ansonsten unverändert verlängert werden kann;
  - 1.9. deswegen auf eine erneute rechtliche Prüfung verzichtet werden kann.
2. Die der Sitzungsvorlage beigefügte Synopse wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird beschlossen, die Aartalbahn Infrastruktur vermittels des als Anlage beigefügten Betrauungsakts mit der weiteren Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer von weiteren 10 Jahren zu betrauen. Dezernat V wird mit der Umsetzung beauftragt.

## D Begründung

Diese Sitzungsvorlage ist mit dem Rechtsamt und der Kämmerei abgestimmt.

Die laufende Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist auf 10 Jahre befristet und endet zum 31.10.2024. Darum soll eine erneute Betrauung mit einer Laufzeit von 10 Jahre abgeschlossen werden.

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH wird für weitere 10 Jahre betraut.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen - hierzu zählen auch Kommunen - aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Sie dürfen nur gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission zuvor angezeigt und von dieser genehmigt wurden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) betraut sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung für einen solchen Ausgleich ist aber eine Betrauung des Unternehmens. Bei der öffentlichen Förderung von Infrastruktur im Verkehrsbereich ist jedoch zurzeit unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche Betrauung vorgenommen werden kann.

Eine Betrauung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erscheint nicht möglich, da der Anwendungsbereich der Verordnung für die hier geplante Förderung von Infrastruktur, die vorwiegend touristischen und musealen Zwecken dient, nicht eröffnet ist. Eine Betrauung nach den Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Sachen Altmark Trans wird aller Voraussicht nach aufgrund des vom EuGH aufgestellten 4. Kriteriums nur schwer umsetzbar sein. Nach der Rechtsprechung des EuGHs darf die Höhe des Ausgleichs bei Nichtausschreibung der Verkehrsleistung nicht über die Kosten hinausgehen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte (sog. Benchmark-Kriterium nach der Rechtsprechung des EuGH in Sachen Altmark Trans). Die Infrastrukturvorhaltung an einem Benchmark-System eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens zu spiegeln, dürfte aufgrund der sehr geringen Zahl von Vergleichsunternehmen und demzufolge fehlender aussagekräftiger Benchmarks mit einem vertretbaren Aufwand kaum darstellbar sein.

Rechtliche Grundlage einer Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH könnte allenfalls der Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 K(2011) 9380 (sog. Freistellungsbeschluss) sein. Eine Anwendung des Beschlusses könnte aber vertretbar sein, da die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH die Instandhaltung der historischen, denkmalgeschützten Aartalbahn-Infrastruktur und die Sicherstellung ihres musealen und touristischen Betriebs sowie die Bewahrung der Aartalbahn als sozialhistorisches sowie regional- und technikhistorisches Denkmal zum Unternehmensgegenstand hat und mithin Tätigkeiten im sog. DawI-Bereich ausführt. Eine Betrauung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erfasst grundsätzlich die Betätigung des Unternehmens innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt Wiesbaden.

*Die aus dem 19. Jahrhundert stammende Bahnstrecke der Aartalbahn verläuft zwischen der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden und dem rheinland-pfälzischen Diez. Die historische Aartalbahn steht aufgrund ihrer technischen und sozialgeschichtlichen Bedeutung unter Denkmalschutz. Der Zweck der Gesellschaft ist der Erhalt des technischen Denkmals Aartalbahn, der Eisenbahnstrecke Wiesbaden - Diez durch den Erwerb, die Anmietung, Anpachtung, Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung der eisenbahntechnischen Anlagen und Gebäude der denkmalgeschützten Aartalbahn sowie die Unterhaltung und Betrieb der Aartalbahn als funktionsfähiges und „lebendiges“ Denkmal, sowie deren verkehrs- und sozialgeschichtlichen Erforschung und Dokumentation. Der Gesellschaftszweck wird*

*insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur.*

Ein weiteres Instrument für eine umfassendere Förderung der Aartalbahn Infrastruktur gGmbH ist eine Freistellung von Beihilfen für die Aartalbahn Infrastruktur gGmbH auf der Grundlage der im Jahr 2014 novellierten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Dieses Instrument wird aus Kosten-Nutzengründen derzeit nicht weiterverfolgt.

Im Hinblick auf die Form einer Betrauung nach dem Freistellungsbeschluss gewährt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten grundsätzlich einen weiten Spielraum. Der Freistellungsbeschluss sieht zwar einen zwingenden Mindestinhalt für einen Betrauungsakt vor. Im Hinblick auf die Form der Betrauung macht die EU-Kommission den Mitgliedstaaten jedoch keine konkreten Vorgaben. Den Kodifizierungen der EU-Kommission und der Rechtsprechung der Kommission ist nur zu entnehmen, dass es sich bei der Betrauung um einen verbindlichen Rechtsakt handeln muss.

In der Praxis werden Betrauungen im Wege eines Zuschussvertrages nur sehr selten umgesetzt. Dies hat einerseits vergaberechtliche Gründe. Gemäß der vergaberechtlichen Vorgabe müssen öffentliche Aufträge ab Erreichen bestimmter Schwellenwerte europaweit ausgeschrieben und in einem formalisierten Verfahren vergeben werden. Klassische öffentliche Auftraggeber wie die Landeshauptstadt Wiesbaden sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen verpflichtet. In engen Grenzen kommt eine ausschreibungsfreie Vergabe in Betracht. Möglicherweise lässt sich vertreten, dass die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH der einzige Anbieter ist, der die Instandsetzung und Unterhaltung der Aartalbahn vornehmen kann, da nur sie den (Pacht-) Besitz an der Strecke innehat. Auf eine vertiefende, rechtliche Prüfung wurde an dieser Stelle verzichtet.

Bei einer Betrauung durch Abschluss eines Zuschussvertrages sind die umsatzsteuerlichen Konsequenzen zu bedenken. Vertragliche Verhältnisse wie ein Zuschussvertrag sind umsatzsteuerrechtlich regelmäßig als steuerbarer Leistungsaustausch zu beurteilen mit der Folge, dass kein echter, nicht steuerbarer Zuschuss vorliegt, sondern eine umsatzsteuerbare und in der Regel auch umsatzsteuerpflichtige Leistung. Aus diesem Grunde werden die zukünftigen Zahlungsströme in einem Zuwendungsbescheid ausgestaltet. Die Aartalbahn Infrastruktur Gesellschaft GmbH wird ferner eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einholen.

Die Anpassungen zum aktuell gültigen Betrauungsakt sind in Anlage 2 „Synopsis“ zusammengefasst.

### III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)  
keine

---

### Bestätigung der Dezernent\*innen

---

Wiesbaden,

Kowol  
Stadtrat